Ehrenordnung (EO) des Deutscher Ringer-Bund e. V.

§ 1 Rechtsgrundlage; Anwendungsbereich

- (1) Diese Ehrenordnung hat seine Rechtsgrundlage in § 6 (1a) der Satzung des Deutscher Ringer-Bund e.V. ("**DRB**").
- (2) Die Ehrenordnung dient der Ehrung von Vereinen und Mitgliedern der Landesorganisationen ("LO"), die ihm angeschlossen sind und sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben.
- (3) Es können auch Personen geehrt werden, die nicht Mitglieder von Vereinen und LO sind, sich jedoch um den Ringkampfsport außergewöhnlich verdient gemacht haben.
- (4) Um den Zweck und den Wert der Ehrungen des DRB in höchstem Maße zu wahren, wird ein besonderer Maßstab angelegt. Die zur Ehrung vorgeschlagenen Personen müssen die vorgeschriebenen Richtlinien (§ 2 Ehrenordnung) erfüllen.

§ 2 Richtlinien zur Ehrung

- (1) Die Ehrungen erfolgen durch die nachfolgenden Auszeichnungen nach den nachfolgenden Richtlinien:
 - a) Die DRB Ehrennadel in Bronze kann an Personen verliehen werden, die sich um den Ringkampfsport besonders verdient gemacht haben, oder seit mindestens fünfzehn (15) Jahren einer Tätigkeit in einem Verein bzw. einer LO nachgehen.
 - b) Die DRB Ehrennadel in Silber kann an Personen verliehen werden, die bereits mit der DRB-Ehrennadel in Bronze geehrt wurden und seit mindestens zwanzig (20) Jahren einer Tätigkeit in einem Verein bzw. einer LO nachgehen.
 - c) Die DRB Ehrennadel in Gold kann an Personen verliehen werden, die bereits mit der DRB-Ehrennadel in Silber geehrt wurden und seit mindestens dreißig (30) Jahren einer Tätigkeit in einem Verein bzw. einer LO nachgehen.
 - d) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich in verantwortlichen Funktionen des DRB in außergewöhnlichem Maße um den Ringkampfsport verdient gemacht haben.
 - e) Die Ehrenpräsidentschaft kann Personen verliehen werden, die sich als langjähriger früherer Präsident oder Vorstandsvorsitzender des DRB in außergewöhnlichem Maße um den Ringkampfsport verdient gemacht haben.
 - f) Der DRB-Ehrenring kann an Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten verliehen werden, wenn sie sich nach dieser Verleihung weiterhin außerordentlich um den Ringkampfsport verdient gemacht haben.
- (2) Ausnahmen zu den vorstehenden Richtlinien bedürfen eines Beschlusses des betreffenden Vorstands bzw. des Präsidiums.

§ 3 Verfahren; Verleihung

- (1) Ehrungen erfolgen durch den DRB-Vorstand oder den Vorstand bzw. das Präsidium einer LO. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen.
- (2) Antragsformulare sind im Downloadbereich der Homepage www.ringen.de jederzeit abrufbar. Anträge müssen von dem antragenden Verein und der LO des zu Ehrenden ausgefüllt und unterschrieben beim Generalsekretariat des DRB oder Geschäftsstelle der LO eingereicht werden. Der Antrag muss mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Termin der Ehrung eingereicht werden.
- (3) Die Ehrungen, mit Ausnahme der DRB-Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold, sind gebührenfrei und erfolgen zum nächsten geeigneten Termin.

§ 4 Inkrafttreten

Diese EO tritt zur Präsidiumssitzung am 16.03.2019 in Bad Mergentheim in Kraft. Die EO wird zudem auf der offiziellen Homepage des DRB unter www.ringen.de/download zum jederzeitigen Abruf bereitgehalten.